Forschungsethik

Herausgegeben von

Daniela Demko
Gerd Brudermüller

Königshausen & Neumann

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Verlag Königshausen & Neumann GmbH, Würzburg 2014
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
Umschlag: skh-softics / coverart
Bindung: Zinn – Die Buchbinder GmbH, Kleinlüder
Alle Rechte vorbehalten
Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Printed in Germany
ISBN 978-3-8260-5566-9
www.koenigshausen-neumann.de
www.libri.de
www.buchhandel.de
www.buchkatalog.de

Volker Rieble

Wissenschaftsredlichkeit durch ethische Selbstlenkung oder rechtlichen Zwang?

I. Worüber sprechen wir?

Wissenschaftsredlichkeit meint einen unerläßlichen Qualitätsstandard im Arbeits- und insbesondere Publikationsverhalten von Wissenschaftlern. Im Zentrum stehen dabei Datenmanipulationen und Plagiate. Konflikte in der Zuordnung von Autorschaften reichen weiter und neuerdings wird die Forschungsbehinderung und -sabotage vor allem in experimentellen Fächern stärker wahrgenommen, auch die Ausbeutung von (jungen) Mitarbeitern über das Ghostwriting hinaus. Über den Autorschaftskonflikt hinaus werden Machtgefälle in Abhängigkeitssituationen ausgenutzt, wird der Mitarbeiter gegen seinen Willen in eine Unredlichkeit verstrickt, die ihn als »Mittäter« in eine Geiselhaft nimmt, ihm die Rückkehr zur Redlichkeit erschwert.

Akademisches Fehlverhalten beeinträchtigt die Forschung auf vielfache Weise – indem ihr Wahrheitsstreben behindert und die wissenschaftliche Kommunikation durch inhaltliche oder autorschaftliche Fälschungen gestört wird. Ausbeutung und Zwang verhindern wissenschaftliche Kollegialität und behindern die Autonomie gerade des jungen Forschers. Fatal sind auch die Fernwirkungen: Wissenschaftliche Anstrengung wird intrinsisch angeregt, die Anerkennung für die eigene Leistung treibt den Wissenschaftler an. Wenn Fälschungen und Plagiate als eigene »Leistung« durchgehen, wirkt das auf die Redlichen demotivierend. Der wissenschaftliche Schaden der Guttenberg-Dissertation liegt nicht im Text, weil die Arbeit ohnehin nicht rezipiert worden ist. Er liegt in der Frustration all jener Doktoranden, die sich redlich anstrengen und aus eigener Kraft Erfolg haben. Wenn ein Assistent über Jahre mit ansieht, daß der Professor nicht mehr selber schreibt und also auch nicht mehr selber denkt, sondern vom Lehrstuhl fabrizierte Texte als eigene Produktion verkauft, dann wird dieser Assistent eine ganz eigene Wertvorstellung von Wissenschaft entwickeln.

Unredlichkeit behindert also den wissenschaftlichen Leistungswettbewerb und stört die wissenschaftliche Vertrauenskultur.

»Wendepunkt« in der gegenüber Unredlichkeiten früher doch schweigsam und corpsgeistig reagierenden Wissenschaft war der extreme und in Teilen kriminelle Fall Hermann/Brach, dessen Ausmaß und Öffentlichkeitswirkung zum Handeln gezwungen hat. Zuvor sind selbst Professoren mit harten Dissertationsplagiaten durchgekommen (Fall

Ströker). Der Fall Hermann/Brach hat 1998 die DFG bewogen, sehr arbeitsintensiv »Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis«[1] zu erarbeiten, die von anderen Forschungseinrichtungen und den Universitäten übernommen worden sind.

Diese Regeln sind schon eine erste Antwort auf die hier gestellte Frage: Die DFG sieht die Lösung explizit in einer ethischen Selbstheilung der Wissenschaft und in einer Absage eine staatliche Wissenschaftskontrolle von außen:

> »Unredlichkeit kann in der Wissenschaft so wenig vollständig verhindert oder ausgeschlossen werden wie in anderen Lebensbereichen. Man kann und muß aber Vorkehrungen gegen sie treffen. **Dafür bedarf es keiner staatlichen Maßnahmen.** Erforderlich ist aber, daß nicht nur jeder Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin, sondern vor allem auch die Wissenschaft in ihren verfaßten Institutionen – Hochschulen, Forschungsinstitute, Fachgesellschaften, wissenschaftliche Zeitschriften, Förderungseinrichtungen – sich die Normen guter wissenschaftlicher Praxis bewußt macht und sie in ihrem täglichen Handeln anwendet«[2].

Ganz ähnlich meinte schon *Hegel*: »Das Plagiat müßte daher eine Sache der Ehre sein und von dieser zurückgehalten werden.««[3]

Ein solcher Vorrang der ethischen Selbstvergewisserung in der Wissenschaftlergemeinde ist von vornherein begrenzt durch notwendige rechtliche Zugriffe. Das Dissertationsplagiat mündet in die Rücknahme der Promotion als Verwaltungsakt. Das ist ein notwendig rechtlicher Vorgang und muß von den Betroffenen vor den Gerichten auch angegriffen werden können. Wenn ein beamteter Professor plagiiert, begeht er damit auch eine Dienstpflichtverletzung, weshalb der Dienstherr im Disziplinarverfahren reagieren kann, etwa mit einer Rüge oder auch mit einer Besoldungskürzung. Auch das ist ein notwendig rechtlicher Vorgang. Schließlich können harte Redlichkeitsverstöße auch in eine Straftat münden: Wer etwa bei der DFG einen Förderantrag mit verfälschten Daten oder aber als eigenen ausgegebenen Fremdtexten einreicht, der versucht einen Subventionsbetrug. Allerdings muß die DFG darauf nicht mit einer Strafanzeige reagieren, sie kann – und eben dies ist auch schon geschehen

---

1 DFG, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission »Selbstkontrolle in der Wissenschaft« (1998); im Netz: www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf [21.3.2013].

2 DFG, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Fn 1) S. 6, Hervorhebung von mir.

3 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, § 69, zitiert nach der Frankfurter Werkausgabe, Band 7, 1979, S. 148 ff; gemeinfrei im Netz: www.zeno.org/nid/20009181253 [17.4.2012].

– eine Rüge aussprechen und vereinzelt auch einmal eine Antragssperre verhängen.

Die Frage, um die es nun geht, ist einfach: Kann die Wissenschaft durch eine Selbstvergewisserung Fehlverhalten unterbinden und besser werden? Dazu ist es erforderlich, die derzeitigen Formen solcher autonom-diskursiver Selbststeuerung zu beobachten:

II. Wissenschaftsethische Selbstlenkung

1. Autonom-dezentral durch wissenschaftliche Diskussion

Wissenschaft ist auf einen dezentral-diskursiven Erkenntnisprozeß angewiesen und ausgerichtet. Der wissenschaftsadäquate Umgang mit Fehlverhalten ist zunächst also der Diskurs – und zwar, um es vorwegzunehmen: der wissenschaftsöffentliche Diskurs.

Klassisches offenes Instrument insbesondere in der Plagiatwehr ist die Rezension, die die anrüchige Veröffentlichung bloßstellt. So hat Fischer-Lescano die Dissertation von zu Guttenberg besprochen und so hat Lahusen das anrüchige Werk von Professor Schwintowski aufgedeckt. Solche Rezensionen sind ernst bis heiter formuliert; wunderbares Beispiel für den humorvollen Umgang mit einem dreisten Plagiator ist die Besprechung von Regina Ogorek des Buches von Professor Lückerath, Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft, im Rechtshistorischen Journal[4]. Und so bespricht Ulrich Rasche 2002 das Buch von Professor Siegfried Wollgast »Zur Geschichte des Promotionswesens in Deutschland« verheerend: »Dies ist leider bei dem hier zu besprechenden Buch des Dresdener Philosophiehistorikers Siegfried Wollgast der Fall, der schlicht ganze Partien aus fremden Abhandlungen fast wörtlich übernimmt, ohne seine Quellen zu benennen oder gar die Übernahmen als Zitate zu kennzeichnen. Dem mindestens ebenbürtig ist die Naivität, mit der Wollgast glaubt, das auf diese Weise Fabrizierte würde irgendeinen Nutzen stiften, womöglich in der Annahme, seine plumpen Kompilationen würden unbemerkt bleiben. Dazu sind sie freilich viel zu offensichtlich.«[5]Die Liste ließe sich verlängern.

Daneben und im Kleinen finden sich in Fachbeiträgen »kleine Spitzen«, mit denen in Fußnoten auf »Werkmängel« hingewiesen wird. Allerdings ist mit der Bemerkung »zitatlose Zustimmung« nicht notwendig ein Plagiat gemeint, es kann sich auch um schlampiges Arbeiten handeln.

---

4 *Ogorek*, Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft. Protokoll unerwarteter Übereinstimmungen, Rechtshistorisches Journal, 11 (1992).

5 http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/id=776 [21.3.2013].

Alles in allem ist die Selbstreinigungskraft durch wissenschaftliche Publikationen bislang nicht besonders ausgeprägt. Viele Kollegen scheuen die Kritik am Kollegen. Wechselseitige Rücksichtnahme, soziale Geltung durch Freundlichkeit tragen ein personalisiertes Element in die Wissenschaft – hinzu kommt eine gewisse Risikoaversion. Wer einen Plagiat- oder Fälschungsvorwurf erhebt, darf sich auf einen Rückschlag gefaßt machen. So mußte Fischer-Lescano wüste Beschimpfungen ertragen, die ihn als Politagenten diskreditierten, der die konservative Hoffnung Guttenberg demontieren wolle. Wer »Großordinarien« kritisiert, muß in der ständischen Wissenschaftsgesellschaft mit Gegenangriffen von Freunden und Schülern rechnen. Der soziologische Befund braucht hier nicht vertieft zu werden: Man muß nur den homo academicus erneut lesen.

2. Internetkritik

a) Anonyme Gruppen im Wiki

Reaktion gerade auf die fehlende Selbstreinigungskraft der Wissenschaft ist die Plagiatkontrolle im Netz durch »wikis« und durch blogs. Im deutschsprachigen Raum wurde diese ausgelöst durch vroniplag, benannt nach Veronika Saß, deren Dissertation dort zerpflückt worden ist. Wikis sind Internetplattformen, auf denen eine Vielzahl von Nutzern nicht nur lesen, sondern auch schreiben kann. Damit läßt sich eine arbeitsaufwendige Plagiatrecherche auf viele Mitarbeiter verteilen. Inzwischen gibt es eine Reihe von Wikis, die sich in ähnlicher Darstellung damit befassen, wissenschaftliche Werke den Originalen gegenüberzustellen und auf Textähnlichkeit, Paraphrase und unzureichendes Zitat hinzuweisen. Ein besonderer »Jagd«-Erfolg ist die Dissertation der zurückgetretenen Wissenschaftsministerin Schavan – durch einen einzigen Netzautor und nachdem die Mehrheit bei VroniPlag entschieden hatte, daß die Menge verdächtiger Stellen »nicht reicht«.

Immerhin haben sich mit dem Rechtsprofessor Dannemann und der Fachhochschulprofessorin Weber-Wulff zwei »Mitglieder« von vroniplag deanonymisiert. Kennzeichen aber bleibt der anonyme Schwarm, der durch die Zusammenarbeit seiner Mitglieder als »Schwarmintelligenz« wirken will.

Die Anonymität gerät in die Kritik, vor allem weil dahinter eine politische Strategie vermutet wird. Waren doch die enttarnten Plagiatoren Anfangs augenfällig Politiker von CDU und FDP. Ein Argument ist das nicht: Eine etwaige politische Absicht ändert am Plagiat nichts und kann den Plagiator nicht vor Schande schützen. Aus welchem edlen oder schä-

bigen Motiv jemand die Wahrheit aufdeckt, das ändert an der Wahrheit nichts. Auch der böse Wille gebiert die gute Tat.

Problematisch ist die anonyme Werkkritik aus einem anderen Grund: Die anonyme Kritik an Dissertationen und wenigen Habilitationsschriften bemängelt, daß der »wahre« Autor nicht erkennbar ist. Die Kritik fordert eine transparente Autorschaft und versteckt sich selbst hinter einem Pseudonym. Das kann man für widersprüchlich halten. Erhoben wird ein Unlauterkeitsvorwurf, dessen Urheber man nichts kennt und der seinerseits zumindest den tu-quoque-Test bestehen muß, sich also gefallen lassen müßte, daß man seine Schriften ebenso seziert. Dazu besteht womöglich konkreter Anlaß: Deborah Weber-Wulff hat aufgedeckt[6], daß Paul Englisch, der seinerseits 1933 das Buch »Meister des Plagiats« veröffentlichte und dabei das schöne Wort von der Abschriftstellerei prägte, seinerseits ein hartes Plagiat begangen haben: Schon 1928 publizierte Englisch »Anrüchiges und Allzumenschliches«. An diesen Text kam er weil er im Auftrag des Verlegers Socher ein Manuskript des Erotologen Dr. Stern-Szana abtippen sollte. Besonders infam: Dem Autor wurde sein Werk schon vor der originalen Veröffentlichung entwendet.

Wissenschaftliche Auseinandersetzungen sind auch Kommunikation. Ein Gespräch, bei der die eine Seite unter einer Burka verborgen ist, ist nicht wissenschaftsgerecht. In der Wissenschaft diskutiert und streitet man offen und nicht anonym – weil nur so die persönliche Integrität des jeweiligen Akteurs beurteilt werden kann.

b) Private Initiativen

Eine Reihe von Netzautoren gehen Plagiatfragen mit Klarnamen nach. Zu nennen sind etwa die bei »de plagio« versammelten Autoren. Sonderfall ist Stephan Weber, der mit Plagiatgutachten Geld verdient (was keineswegs zu kritisieren ist). Auch das Blog des Laborjournals greift immer wieder wissenschaftliches Fehlverhalten auf.

Der angelsächsische Raum ist deutlich weiter: Hier finden sich eine Reihe von Blogs, die wissenschaftliches Fehlverhalten publik machen; besonders zu loben ist das Blog retractionwatch.

---

6 http://copy-shake-paste.blogspot.de/2013/03/plagiarism-definition-from-accused.html [18.3.2013].

c) Publizistische Gegenwehr des Geschädigten: der Fall Denecke

Früher trugen bestohlene Autoren in der Öffentlichkeit regelmäßig Plagiatskontroversen aus, weil sie nur so ihre Urheberschaft durchzusetzen vermochten. Martial tat dies in besonderer Kunstform. Heutzutage wehren sich bestohlene Autoren sehr selten; das gilt als eher kleinlich, spießig und wegen der Indiskretion unkollegial. Solche Wertung ist einigermaßen erstaunlich, ist doch das Plagiat die eigentliche spießig-unkollegiale Wissenschaftsbetätigung und noch dazu schädlich.

Eine öffentlichkeitswirksame und bezeichnende Ausnahme ist der Fall Denecke: Der Marburger Mathematiker Gumm hat einen deutschen Text über »Universelle Coalgebra« verfaßt[7]. Der Potsdamer Mathematiker Denecke hat diesen Text als Teil eines größeren »Werkes« in englischer Sprache veröffentlicht – zusammen mit der kanadischen Mathematikerin Shelly L. Wismath[8]. Für die Übersetzung, die bezeichnenderweise Fehler des deutschen Textes übernimmt, fehlte jeder Hinweis auf das Original und jede Gestattung. Der bestohlene Originalautor hat zunächst die »vorgeschriebenen«, diskreten Wege zur Plagiatwehr beachtet. Weder der Verlag des Plagiators reagierte, noch zunächst die Universität Potsdam. Der Plagiator Denecke meinte gar, die Darstellung folge sachnotwendig der Mathematik, sei »naturally given«. Zeitschriften, die das Plagiat besprochen hatten, lehnten eine Korrekturnotiz ab. Der eigene Verlag sah sich zu urheberrechtlichen Prozessen nicht gerüstet. Die DFG lehnte eigenes Tätigwerden ab. So blieb Gumm nichts anderes übrig, seine Autorenehre dadurch zu sichern, daß er das Plagiat im Direktvergleich mit dem Original ins Netz stellte[9]. So kam Bewegung in die Sache und das Plagiat wurde offenkundig. Bezeichnend die Reaktion der damaligen DFG-Ombudsfrau Beisiegel: Sie findet es »nach wie vor richtig, Plagiatsvorwürfe über das übliche Ombudsverfahren zu klären« – also geheim. Und: »Der vom Kollegen Gumm und seiner Uni eingeschlagene Weg erscheint mir nicht glücklich und nicht nachahmenswert.«[10] Nur: Den angeblich richtigen Weg hatte Gumm beschritten – und war gescheitert. Frau Beisiegel meint also offenbar, daß nur das nichtöffentliche und geheime Ombudsverfahren sachgerecht sei – damit niemand bemerkt, wie verdorben es an manchen Universitäten gelegentlich zugeht. Eher soll das Opfer schweigen – als den Täter zu benennen.

---

7 *Gumm*, Universelle Coalgebra, in: Ihringer, Allgemeine Algebra (2003) S. 155ff.

8 Denecke/Wismath, Universal Algebra and Coalgebra (2009).

9 www.mathematik.uni-marburg.de/~gumm/Plagiarism/ [19.3.2013].

10 Hermann Horstkotte, Abrechnung im Netz, www.zeit.de/studium/hochschule/2010-05/mathematik-plagiate [17.4.2012].

3. Autonome Korrektur durch Verlage und Redaktionen

Verlage und Redaktionen sind ebenfalls Teilnehmer des Wissenschaftsbetriebes. Während sich bei naturwissenschaftlichen Wissenschaftszeitungen der Rückruf fehlerhafter Artikel nach angelsächsischem Vorbild steigert, ist eine vergleichbare Sorgfalt in den deutschsprachigen Publikationsorganen der Geistes- und Sozialwissenschaften selten. Verlage und Redaktionen scheuen erstens den Prüfaufwand, zweitens die Rechtsrisiken und drittens den Renomméeverlust.

4. Beanstandung durch Wissenschaftsorganisationen

a) Verschwiegene Ombudsverfahren

»Wissenschaftsadäquat« erscheint vielen nur das Geheimverfahren vor den Ombudsleuten der Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie der DFG. In der Tat hat es Vorteile: Letztlich ungerechtfertigte Anschuldigungen werden nicht bekannt. Etwaiger Kollegenknatsch läßt sich schlichten. Auf der anderen Seite blieben Erkenntnisse über harte Unredlichkeiten geheim. Solche Erkenntnisse werden in Deutschland nicht publik. Man kann nur erahnen, daß die eine oder andere Rüge ausgesprochen wird. Nach den – nur anekdotischen – Erkenntnissen aus Gesprächen mit solchen Redlichkeitsbeauftragten werden erhebliche und krasse Verstöße gesichtet und es passiert: nichts. Inkriminierte Veröffentlichungen werden nicht zurückgerufen; viele Fälle versanden. Von effektiver Reinigung und Korrektur kann keine Rede sein.

b) Integritätsagenturen

In manchen Ländern gibt es zentrale Einrichtungen zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Besonders zu nennen ist die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI), die als Verein der österreichischen Universitäten verfaßt ist, ihr unterbreitete Fälle untersucht und bewertet – aber keine rechtlich verbindlichen Entscheidungen trifft und insofern nur als sachverständige Institution dient. Sie veröffentlicht die untersuchten Fälle in anonymisierter Form.

Gegenstück ist das us-amerikanische Office of Research Integrity (ORI)[11], eine Abteilung des Gesundheitsministeriums, das als staatliche Behörde kontrolliert, ob staatlich geförderte Medizinforschung korrekt

[11] http://ori.dhhs.gov/ [20.3.2013]

und ohne Pflichtverletzungen verläuft. Im Kern geht es also darum, die zweckentsprechende Verwendung von Subventionen des Public Health Service sicherzustellen.

Neuerdings konstituieren sich auf transnationaler Ebene solche Agenturen. So findet sich an der Clemson University, South Carolina ein „International Center for Academic Integrity", ebenfalls als Korporation verfaßt, der Universitäten aber auch Individuen beitreten können[12]. Allerdings macht das Unterfangen einen gewerblichen Eindruck.

c) Außerrechtliche Äußerungen von Universitäten

Universitäten reagieren auf wissenschaftliche Pflichtverletzungen in aller Regel rechtsförmig. Ob der Plagiatorin Schavan die Promotion entzogen wird oder ob dem plagiierenden Mathematikprofessor die Prüfberechtigung aberkannt wird – stets handelt es sich um Rechtsakte. Bei staatlichen Universitäten ist in aller Regel das Land Dienstherr oder Arbeitgeber, so daß berufliche Sanktionen eben vom Land vollzogen werden. Anders ist es bei den Stiftungsuniversitäten wie Göttingen, die selbst Dienstherr und Arbeitgeber sind und deshalb einen Plagiator oder Datenfälscher auch disziplinarisch verfolgen können.

Daneben aber müssen Universitäten und Forschungseinrichtung auch der Öffentlichkeit gegenübertreten, Plagiat oder Fälschung erklären und Stellung nehmen, warum in ihren Hallen Forscher unredlich agierten. Das geschieht mit den üblichen Kommunikationsmitteln – von der Pressemitteilung bis hin zu umfassender Information über die Vorwürfe. Besonders intensiv war die Öffentlichkeitsarbeit der Universität Bayreuth, die mit der Promotion zu Guttenbergs auch einen Großschadensfall abzuarbeiten hatte. Die Universität hat insbesondere das Kommissionsgutachten zur Dissertation publik gemacht und später als »Reinigungsritual« eine Tagung über Plagiate veranstaltet.

Zur Prävention halten inzwischen viele Universitäten und Fakultäten Leitlinien für Studenten und Doktoranden vor. Besonders tauglich ist diejenige der Hamburger Juristenfakultät.[13] Die »Empfehlungen des Deutschen Juristen-Fakultätentages zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte«[14] gleichen dem Hamburger Text auf erstaunliche Weise – und das ohne erklärende Referenz.

Inwieweit Fakultäten ihre professoralen Mitglieder dazu anhalten, selbst zu schreiben und keine Assistententexte mit dem eigenen Autor-

---

12 http://www.academicintegrity.org [20.3.2013]

13 www.jura.uni-hamburg.de/public/rechtsgrundlagen/Promotion_Plagiate.pdf [21.3.2013]

14 www.djft.de/ [21.3.2013]

schaftssiegel zu versehen, ist unbekannt. Wer Universitäten von innen kennt, darf jeden effektiven Schutz vor solchen Ehrenautorschaften für ausgeschlossen halten.

d) Sanktionen innerhalb von Wissenschaftsverbänden

Wissenschaftliche Verbände, allen voran der DHV[15], aber auch Fachgemeinschaften wie die Staatsrechtslehrer[16] postulieren innerverbandliche Verhaltensregeln. Ob diese ernst gemeint sind oder nur Feigenblattfunktion haben, wird man abwarten müssen. Wohin die Reise geht, zeigt der DHV. Er hat seine beiden in der Öffentlichkeit vorgeführten plagiatorischen Mitglieder Wirth und Schwintowski nicht von sich aus exkludiert, sondern erst auf Öffentlichkeitsdruck hin beiden den Austritt erfolgreich nahegelegt[17]. Zwischenzeitlich erklärt der Hochschulverband auf eine Anfrage: Sein des Plagiats überführtes Mitglied Holznagel bleibe solange ungeschoren, wie die Universität Münster nichts unternimmt: Ein Kartell der Untätigkeit. Ob jemals sonst erkannte Plagiatoren einen Verband verlassen mußten, dessen Redlichkeitsregeln sie mißachteten, ist mir nicht bekannt. Selbst der Großfälscher Herrmann hat zwar Lehrstuhl und Anstellung verloren, seine Professorenbezeichnung indes behalten und führt diese heute als praktizierender Onkologe.

Andere Fachvereinigungen haben von vornherein keine Redlichkeitsrichtlinien, sondern möchte diese Frage den Universitäten und den Fakultäten überlassen, die aber ihrerseits auch nicht aktiv werden.

5. Zwischenbewertung

Die Wissenschaft selbst hat es in der Vergangenheit nicht vermocht, redliches und rechtlich einwandfreies Verhalten von Wissenschaftlern sicherzustellen. Ständisches Statusdenken und mandarinhafte Rücksichtnahme haben immer wieder zur Verschonung geführt. Ein ernsthaftes und breit wirkendes Bemühen der wissenschaftlichen Institutionen eine tiefgreifende Verhaltensänderung zu bewirken, gab es nie und gibt es nicht.

---

15 www.hochschulverband.de/cms1/fileadmin/redaktion/download/pdf/info_blaetter/info0408.pdf [21.3.2013] mit weiterführenden Hinweisen

16 http://www.dhv-speyer.de/wieland/vdstrl/inhalte/Leitsätze.pdf [21.3.2013]

17 Dazu *Horstkotte*, »Kann jedem passieren«, www.tagesspiegel.de/wissen/streit-um-textklau-kann-jedem-passieren/1909638.html [21.3.2013]

III. Neuerliche Relativierung wissenschaftlicher Redlichkeit

Der Umgang mit Plagiaten und Fälschungen müßte also, wenn Wissenschaftsethik funktioniert, energischer sein. Das Gegenteil ist der Fall. Die Behandlung der Fälle Althusmann, Schavan und Haferkamp weisen in eine andere Richtung.

Bei Althusmann erkannte die Potsdamer Fakultät: »zwar eine Vielzahl formaler Mängel auf, die nicht guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen. Dazu zählt die wörtliche Wiedergabe fremder Textfragmente ohne Kenntlichmachung im eigenen Text selbst etwa durch Anführungszeichen, sondern nur durch ein ›Vgl.‹-Verweis in der jeweiligen Fußnote. Es handelt sich um Mängel von erheblichem Gewicht«. Daß es kein wissenschaftliches Fehlverhalten sei, läge daran, daß sich die Gutachter nicht getäuscht gesehen haben und Althusmann weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt habe.[18] Mit der strengen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Promotionsentzug stimmt das nicht überein. Nach ihr wird aus einer solchen Textcollage durchaus auf den Vorsatz geschlossen. Man darf den Verdacht haben, daß die Fakultät politische Rücksichtnahme auf den damaligen niedersächsischen Kultusminister nehmen wollte.

Eben diese Rücksichtnahme wurde gegenüber der strengen Düsseldorfer Fakultät zugunsten von Frau Schavan eingefordert. Die Interventionen zugunsten der damaligen Ministerin zeichnen sich vor allem durch intellektuelle Wendigkeit aus. Dort wird eine Unschuldsvermutung postuliert, die es nur im Strafrecht, nicht aber im Urheberrecht gibt und erst recht nicht in der wissenschaftsethischen Diskussion. Vielmehr ist es dort genau umgekehrt: § 10 UrheberG vermutet die Urheberschaft bei demjenigen, der zuerst publiziert hat.

Die »Ausreden« und Entschuldigungen waren mehr als peinlich. Immer wieder wird behauptet, »früher« habe es keine strengen Zitierregeln gegeben, seien die Maßstäbe an die Wissenschaftlichkeit andere gewesen. Überdies müßten abgeschiebene Textstellen hermeneutisch ausgedeutet werden. Textidentität und starke Textähnlichkeit hätten also einen eigenen Bedeutungsgehalt, der durch bloß formalen Textabgleich nicht zu verstehen sei. Solch offenkundigen Blödsinn äußerten Fachprofessoren und hochrangige Wissenschaftsfunktionäre. Insoweit müßte man dann womöglich beim Abschreiben in der Schule auch zu einer hermeneutischen Deutung kommen. Die traditionelle Praxis, die beim Abschreiben erwischten Schüler aus dem Klassenraum zu werfen und die Arbeit mit sechs zu bewerten – sie wäre nicht weiter haltbar.

---

[18] Pressemitteilung der Universität Potsdam Nr. 2011 – 246.

Hinzu kommt die immer wiederkehrende Erwägung, die Promotion könne doch aufrecht erhalten werden, wenn der infektionsfreie Rest der Arbeit als Dissertation tauge, eine hinreichende wissenschaftliche Leistung sei. Eben dies wurde zugunsten von Frau Schavan ins Feld geführt und eben dies prüft nun allen Ernstes die Universität Duisburg-Essen für die Dissertation der damaligen Dresdner Juniorprofessorin Haferkamp. Sie hat trotz der dokumentierten erheblichen und harten Abschreibereien im ersten Drittel der Arbeit ein externes Gutachten in Auftrag gegeben, ob der Rest als Dissertation reicht[19].

Auch das stimmt mit der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht überein, bedeutet, daß die Fakultät von der Dissertation alle unredlichen Teile wegschneidet und damit selbst das wissenschaftliche Werk herstellt, das promotionswürdig sein soll. Sollen wir dann künftig bei Datenmanipulationen fragen, ob der gefälschte Anteil die gesamte Publikation entwertet oder ob der fälschungsfreie Rest auch noch als Wissenschaft anzusehen sei?

IV. Fazit

Hegel hält das Plagiat für eine Frage der Ehre – war aber skeptisch, ob dies hilft. Die Ausgangsfrage läßt sich hinsichtlich des rechtlichen Zwanges leicht abschlägig bescheiden: Selbst wenn es effektive rechtliche Sanktionen gäbe, die einen verhaltenslenkenden Zwang gestatteten, hülfe dies nicht – solange niemand bereit ist, die Verantwortung für eine Verfahrenseröffnung zu übernehmen. Wo kein Kläger (oder Initiant) da kein Richter. Und selbst wenn ein Fall die Universität erreicht, ist er doch notwendig minderschwer. So hat die Universität Erlangen festgestellt, daß der Moralphilosoph Maximilian Forscher »längere Textpassagen Urmsons in teilweise wörtlicher, teilweise engstens angelehnter Übersetzung in sein Werk übernommen hat, ohne die betreffenden Stellen klar zu kennzeichnen.« Das aber sei weder Plagiat noch geistiger Diebstahl[20] – eine interessante Einschätzung, die gegenüber Studenten und Doktoranden gewiß anders ausfiele.

Halbwegs zupackend erweisen sich die Professoren gegenüber unredlichen Studenten und Doktoranden. Wenn es um ihresgleichen geht, zeigt

---

19 Zwischenzeitlich hat die Universität Duisburg-Essen trotz Abschreibereien wegen anderweitiger einwandfreier Teile im „entscheidenden Teil der Arbeit" den Doktorgrad belassen – Pressemitteilung der Universität vom 14.2.2014. Das heißt weiter: Ihr Buch „Sozialpsychologische Aspekte im Web 2.0" aus 2009 bleibt auf dem Markt – mit den nachgewiesenen Plagiaten.

20 FAU-Kurier 33/200 S. 3. www.presse.uni-erlangen.de/Aktuelles/UKaktuell/uka33.pdf [21.3.2013]

sich die ständische Zurückhaltung. Plagiatoren und Fälscher: das sind stets nur die anderen. Äußerst bezeichnend: Der DHV fordert einen »Straftatbestand Wissenschaftsbetrug« für »gewerbliche Promotionsberater«[21]. Wenn aber Professoren ihren Assistenten ein Geistschreiben abzwingen und insoweit die staatliche Universitätsfinanzierung zweckentfremden, dann wird darin offenbar kein strafwürdiges Verhalten gesehen.

Versagt das Recht, weil es niemand einfordern mag, bliebe immerhin der ethische Diskurs und der soziale Druck, die Ächtung des Unredlichen. Zwar wird immer wieder behauptet, daß unredliche Wissenschaftler ihre Wissenschaftlerehre, ihre Reputation verlören. Nun ist Reputation nicht meßbar.

Bei Datenfälschungen scheint sich das Blatt zu wenden, auch wenn in Deutschland immer wieder auf Vorhaltungen gemauert wird und Originaldaten unter Verschluß bleiben. Die internationale Entwicklung ist der deutschen – wie es scheint – voraus, so daß Naturwissenschaft und Medizin womöglich alsbald einem stärkeren Ächtungsdruck unterliegen. Das hat aber auch damit zu tun, daß jene Wissenschaft internationaler ist. Wenn der deutsche Datenfälscher auf internationale Tagungen nicht mehr eingeladen wird und in internationalen Wissenschaftsmagazinen nicht mehr publizieren kann, dann ist der Ruf auch in Deutschland ruiniert.

In den Geistes- und Sozialwissenschaften ist es anders. Hier ist das professorale Plagiat und das Geistschreiben noch gang und gäbe. Noch 2006 meinte Professor Hennecke als damalige Vertrauensperson bei wissenschaftlichem Fehlverhalten der TU Darmstadt zum harten Plagiat seines »Kollegen« Wirth: »Die Tatsache, dass Texte von Mitarbeitern erarbeitet werden, ist üblich.« Daß die DFG schon 1998 eben solche Ehrenautorschaft (interessanter Begriff für unehrenhaftes Geistschreiben) gebrandmarkt hatte, scheint sich nach Darmstadt nicht herumgesprochen zu haben. Wie kann es sein, daß ein technischer Professor im Jahr 2011 an allen 19 Veröffentlichungen seines Lehrstuhles als verantwortlicher Mitautor beteiligt war?

Auch hier bleiben Amtsträger und Funktionäre der deutschen Wissenschaft merkwürdig blaß. Gerade die Wissenschaftsfunktionäre, die Frau Schavan als Sekundanten beigesprungen sind, haben die Verhaltensstandards aus ihnen womöglich naheliegenden Gründen stark verwässert und das Ansehen der Wissenschaft beschädigt.

Der DHV erlegt neuerdings jedem Wissenschaftler auf, wissenschaftliches Fehlverhalten in seinem Arbeitsumfeld selbst und umfassend zu prüfen. »Es ist mit seiner beruflichen Pflicht und Verantwortung weder vereinbar, bei vorliegenden Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten aus Bequemlichkeit oder missverstandener Kollegialität zu

---

[21] www.hochschulverband.de/cms1/pressemitteilung+M56c11ee1774.html [21.3.2013].

schweigen oder wegzuschauen noch angesichts der schwerwiegenden Folgen für den Beschuldigten leichtfertig und vorschnell einen Verdacht zu äußern.«[22] Das ist ein schönes Lippenbekenntnis, der Mangel an Ernstlichkeit wird nicht verkannt. Der DHV-Präsident Kempen gehört einer Fakultät an, bei der nicht alle Mitglieder im Verdacht stehen, stets alles selbst zu schreiben, was unter ihrem Namen erscheint. Ob der Präsident persönlich solche Verdachtsmomente »selbst und umfassend« geprüft hat?

Der erkennbare double standard macht die Internetaktivisten so offensiv und motiviert Menschen, Plagiatforschung zu betreiben. Je mehr Doppelmoral bemerkt wird, desto intensiver gerät die Kritik. Die Professoren, die Assistenten für sich schreiben lassen, wähnen sich sicher: Ein Textvergleich ist nicht möglich, weil es nur eine Publikation gibt. Nur wenn der Assistent als Geistschreiber seinerseits plagiiert, fliegt auch der Professor auf. Nur kann man sich auf das omerta-hafte Schweigen der Assistenten nicht mehr verlassen. Der österreichische Professor Obwexer bekennt in seinem aktuellen Schriftenverzeichnis zu Lasten seines Lehrers an mehreren Stellen mit einem Klammerzusatz: »Waldemar Hummer wird als Ko-Autor der ersten Auflage genannt« [23]. In einer früheren Version hieß es schärfer: »Waldemar Hummer wird als Ko-Autor der ersten Auflage nur aus formalen Gründen genannt«[24]. Punktuell klagen ehemalige Assistenten sogar auf nachträgliche Anerkennung als Autor.[25]

Wie hieß es so schön in dem persiflierenden Guttenberg-Fernsehfilm: Ladendiebstahl ist auch kein schlampiges Einkaufen. Das Drehbuch hat hier eine Redewendung des SPD-Politikers Oppermann übernommen hatte, der diese seinerseits von Klaus Ernst entlehnt hat. Hier dessen Original aus dem März 2011 im Höhepunkt der Guttenberg-Diskussion: »Dann kann man künftig Ladendiebstahl als Einkaufsfehler bezeichnen.«[26] Eben darum geht es: Die Verhaltensstandards nicht aus den Augen zu verlieren und für deren Durchsetzung auch dann einzutreten, wenn es Kollegen des eigenen Berufsstandes trifft. Die Ärzte haben das lernen müssen, die Professoren haben diese Erkenntnis noch vor sich: daß es kein Gebot wechselseitiger Krähenverschonung gibt.

---

22 www.hochschulverband.de/cms1/876.html [21.3.2013]

23 www.uibk.ac.at/europarecht/mitarbeiter/downloads/publikationsliste_03102012.pdf [21.3.2013]

24 http://plagiatsgutachten.de/blog.php/uni-innsbruck-auserordentliche-professur-trotz-eigenplagiat-und-unethischer-autorschaften/ [21.3.2013]

25 OLG Frankfurt vom 1.9.2009 – 11 U 51/08; dazu *Horstkotte*, Aus fremder Feder, ZEIT ONLINE www.zeit.de/studium/hochschule/2010-01/urheberrecht-unis [21.3.2013]

26 www.tagesspiegel.de/politik/politik-und-polemik-guttenberg-bestimmt-den-aschermittwoch/3931958.html [21.3.2013]